

Geschäftsordnung des Konsultorenkollegiums der Erzdiözese Freiburg

vom 26. April 2016¹

§ 1

Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Konsultorenkollegiums ist bei besetztem Erzbischöflichen Stuhl der Erzbischof.
- (2) Bei Behinderung oder Sedisvakanz des Erzbischöflichen Stuhles ist Vorsitzender derjenige, der zwischenzeitlich die Stelle des Diözesanbischofs einnimmt.
- (3) ¹Solange im Fall der Behinderung oder der Sedisvakanz ein Leiter der Diözese nach Abs. 2 noch nicht feststeht, steht dem Konsultorenkollegium der nach dem Datum der Priesterweihe älteste Priester vor. ²Dieser hat insbesondere die Aufgabe, für die unverzügliche Wahl dessen zu sorgen, der zwischenzeitlich die Stelle des Diözesanbischofs einnehmen soll (cann. 413 § 2 bzw. 419 CIC).

§ 2

Stimmrecht

- (1) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Konsultorenkollegiums. ²Sie behalten ihr Stimmrecht auch dann, wenn sie vom Vorsitzenden zur Leitung einer Sitzung delegiert werden oder gemäß § 1 Abs. 3 vorübergehend dem Konsultorenkollegium vorstehen.
- (2) Der Erzbischof und der nach § 1 Abs. 2 Vorsitzende des Konsultorenkollegiums sind antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

§ 3

Vorbereitung

- (1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf und legt Sitzungsort und -termin fest.
- (2) Verhinderungen sind dem Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) ¹In die Tagesordnung sind alle zu besprechenden Themen aufzunehmen, bei zu treffenden Entscheidungen unter Angabe eines Beschlussvorschlages und dessen Begründung in Kürze. ²Eine gegebenenfalls erforderliche Anwesenheit Dritter ist mitzuteilen.

¹ Die Aufgaben des Konsultorenkollegiums nimmt das Metropolitankapitel Freiburg im Breisgau wahr (vgl. can. 502 § 3 CIC i.V.m. Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz).

(2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in elektronischer Textform mitzuteilen.

§ 5

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und hat die volle Sitzungsgewalt inne.
- (3) ¹Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen. ²Sie ist gegeben, wenn fünf stimmberechtigte Mitglieder des Konsultorenkollegiums anwesend sind.
- (4) Die Sitzung beginnt mit einem geistlichen Impuls.
- (5) ¹Das Protokoll der letzten Sitzung ist vorzulesen. ²Über Einwendungen gegen das Protokoll ist sofort zu beraten und zu beschließen. ³Das Protokoll führt der Kapitalssekretär. ⁴Nimmt dieser nicht an der Sitzung teil, wird zu Beginn ein Protokollführer bestimmt.
- (6) ¹Die aufgestellte Tagesordnung gilt als genehmigt. ²Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung ist sofort zu beraten und zu beschließen. ³Ein Antrag in diesem Sinne ist auch ein Dringlichkeitsantrag.
- (7) ¹Eine gegebenenfalls erforderliche Anwesenheit Dritter gilt als genehmigt. ²Über einen Antrag auf Beratung ohne Dritte ist sofort zu beraten und zu beschließen.

§ 6

Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen gelten die cann. 119 n. 1; 164-173 und 176-179 CIC; Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsultorenkollegiums gefasst.
- (2) ¹Wahlen erfolgen in geheimer, Beschlüsse in offener Abstimmung. ²Ein Beschluss wird geheim getroffen, wenn dies beantragt wird.
- (3) ¹Alle Mitglieder haben Antragsrecht. ²Über Anträge zu Tagesordnungspunkten muss abgestimmt werden. ³Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht abgestimmt werden.
- (4) ¹Vor einer Beschlussfassung wiederholt der Vorsitzende den Antrag. ²Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, beginnt die Abstimmung mit dem am weitesten gehenden Antrag und setzt sich von dort bis zum am wenigsten weitgehenden Antrag fort.
- (5) ¹Bei einem Beschluss überstimmte Mitglieder haben das Recht, eine persönliche Erklärung zu Protokoll zu geben. ²Eine Diskussion zu einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.

§ 7

Protokoll

- (1) Nimmt der Vorsitzende nicht an der Sitzung teil, wird er vom Sitzungsleiter über Verlauf und Ergebnisse der Sitzung informiert.
- (2) ¹Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. ²Das Protokoll muss Beginn, Ende und Ort der Sitzung enthalten, die Namen der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen. ³Es ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Konsultorenkollegiums haben das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll. ²Der Vorsitzende kann anderen Personen die Einsichtnahme gestatten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. April 2016 in Kraft.

